

Runder Tisch Rhein-Kreis Neuss

„Das wichtigste zum Greening“

Greening

**Dauergrünland-
erhaltung**

**Anbau-
diversifizierung**

**Ökologische
Vorrangflächen**

Greening - Anbaudiversifizierung

Ackerfläche im Betrieb	10-30 ha	> 30ha
Anzahl erforderlicher Ackerkulturen	2	3
Max. Anteil Hauptkultur	75%	75%
Max. Anteil der zwei größten Kulturen	-	95%

Greening – Ökologische Vorrangflächen

- ▶ Mindestens **5% der Ackerfläche** sind als ÖFV vorzuhalten
- ▶ Kombinationen einzelner Varianten möglich
- ▶ Fläche darf in einem Jahr nur einmal als ÖVF angerechnet werden, d.h. keine Kombination von ÖVF Leguminosen und ÖFV ZF
- ▶ Gewichtungsfaktoren für die einzelne Maßnahmen
- ▶ Verfügungsberechtigung muss beim Landwirt liegen
- ▶ Vorgewende an Ackerflächen können als ÖVF angegeben werden, wenn alle Bedingungen erfüllt sind (**gilt nicht für Vorgewende an Erdbeerflächen!**)

Ökologische Vorrangflächen

Zwischenfruchtanbau



Greening – Ökologische Vorrangflächen

Zwischenfruchtanbau

- ▶ Liste der zulässigen Arten / Gemische durch BMEL
- ▶ Gemische aus mind. 2 Pflanzenarten (max. 60% einer Art), max 60% Gräseranteil (Bestimmung über Anzahl der Samen, nicht TKG), Nachweis ggf. über Saatgutbelege
- ▶ Aussaat vom 16.07. bis zum 01.10. vorgeschrieben
- ▶ mineralische Düngung / Pflanzenschutz nicht zulässig,
- ▶ Ausnahme: organische Dünger (kein Klärschlamm)
- ▶ Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig
- ▶ im Winter abfrierende Zwischenfrüchte sind zulässig
- ▶ Umbruch erst nach 15. Februar im Folgejahr, vorher mulchen, mähen zur Vermeidung von Samenbildung zulässig, aber Aufwuchs muss auf der Fläche verbleiben
- ▶ Nutzung, z.B. energetische Verwendung und Pflanzenschutz. mineralische Düngung erst nach 15. Februar

Leguminosenanbau



Ackerbohnen



Körnererbsen



Buschbohnen



Klee und Luzerne

Greening – Ökologische Vorrangflächen

Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen)

- ▶ grobkörnige (z.B. Ackerbohnen, Erbsen, Soja) und feinkörnige (z.B. Klee, Luzerne) Pflanzenarten - keine Gemische wie z.B. mit Gras
- ▶ Nutzung des Auswuchses sowie gezielte Aussaat und Düngung / Pflanzenschutz zulässig
- ▶ Folgekultur muss Winterkultur bzw. Winterzwischenfrucht (keine ÖVF) sein
- ▶ Gewichtungsfaktor: 0,7

Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)



Ökologische Vorrangflächen

Brache, Pufferstreifen, Feldränder, Waldränder

- ▶ gezielte Begrünung oder Selbstbegrünung
- ▶ (Gras möglich, Getreide nicht)
- ▶ Umbruch mit unverzüglicher Ansaat zulässig, nicht jedoch im Zeitraum 01.04. – 30.06.
- ▶ vorbereitende Aussaat für Ernte im Folgejahr ab 01.08. möglich (incl. Düngung und Pflanzenschutz)
- ▶ Flächen müssen im Winter begrünt sein
- ▶ Mindesttätigkeit: mulchen, mähen und Verteilung des Aufwuchs, nicht vom 01.04. – 30.06.

Ökologische Vorrangflächen

	Faktor	Größe/ Breite	Nutzung	Ohne mineral. Düngung Pfl.schutz	Kombination AUM Bsp.
Brache	1,0	>0,10ha	keine	auch ohne org. Düngung	Blühflächen Uferrandstreifen
Pufferstreifen	1,5	1 – 20m	Beweidung Mahd (Unterscheidung zum Schlag)	x	Uferrand
Feldränder	1,5	1 – 20m	keine	x	Blühstreifen Uferrandstreifen
Waldränder	1,5	1 – 10m	Beweidung Mahd (Unterscheidung zum Schlag)	x	Blühstreifen

Feldrandstreifen

- Faktor:** ■ 1,5
- Stilllegungszeitraum:** ■ 01.01. bis 31.12.
- Maße:** ■ mind. 1 m, max. 20 m Breite
■ keine Mindestgröße
- Lage:** ■ Am Feldrand oder zwischen zwei Schlägen auf Acker
- Begrünung:** ■ Selbstbegrünung
■ Gezielte Begrünung bis 01.04.
■ Optimale Einsaat im Herbst
- Einsaat:** ■ Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)
■ Keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken
- Auflagen:** ■ Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich
■ Kein Pflanzenschutz, keine min. Dünger, kein Wirtschaftsdünger
- Pflege:** ■ mind. 1 x pro Jahr mähen oder mulchen
■ Keine Pflegemaßnahmen vom 01.04. bis 30.06.
■ Keine Beweidung
- Schnittnutzung/Ernte:** ■ Keine Nutzung



Anlage von „Streifen“



Pufferstreifen an Gewässern

AUM Uferrandstreifen

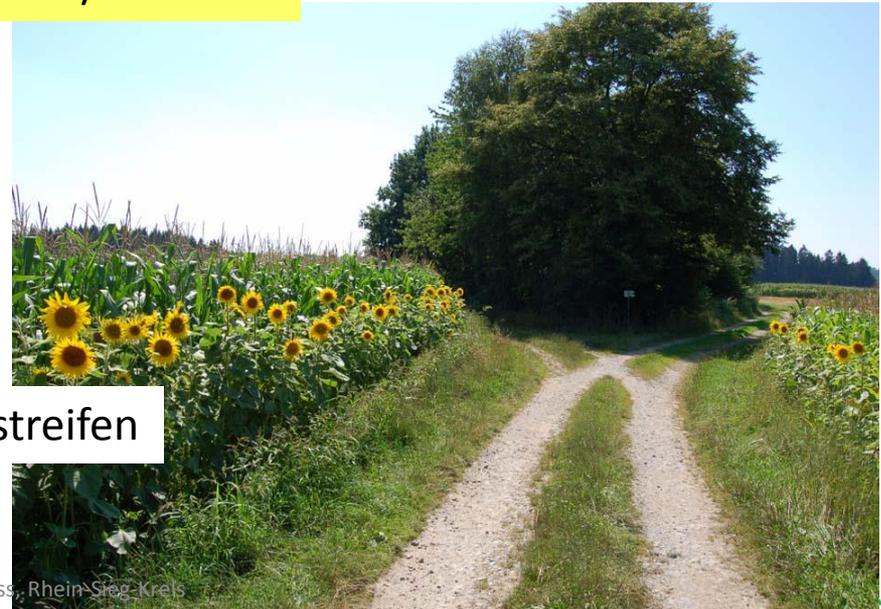


Waldrandstreifen

AUM Blühstreifen/-flächen



Feldrandstreifen



Blüh- und Schonstreifen

Blüh- und Schonstreifen

- Mindestbreite 6 m, Höchstbreite 12 m
- Anlage entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlages
- je Schlag Anzahl und Hektar freigestellt, bis 20% des Bezugsschlages
- **Bagatellgrenze: 600 €/ha**
- **Mindestfläche: 0,5 ha**

Blüh- und Schonflächen

- bis maximal 0,25 ha förderfähig
- je Schlag nur eine Blüh-/Schonfläche möglich
- keine Mindest- und Maximalbreite vorgeschrieben

Blüh- und Schonstreifen

- Keine Pflanzenschutzmittel
- Einsaat bis 15.Mai
- Außer Pflegemaßnahmen oder etwaige Nachsaaten sind keine anderen Bearbeitungsmaßnahmen zulässig.
- Befahren nur für Pflegemaßnahmen/Nachsaaten erlaubt. Ansonsten **Befahrungsverbot!**
- Sperrfrist 01.04. – 31.07.
- Keine Nutzung des Aufwuchses.

Neu

- Mindestens in jedem 2. Jahr ist der Aufwuchs nach dem 31.7. zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen.

Uferrandstreifen

- Breite mindestens **5 Meter**, maximal 30 Meter
- Einsattermin: bis spätestens **01.04.**
- Anlage **nur auf Acker** (DGL Projektgebiete ab 2016), keine Anlage auf Bracheflächen (591).
- AckerKeine Beweidung, kein Dünger, kein Pflanzenschutz
- Aufwuchs mindestens einmal jährlich zerkleinern und ganzflächig verteilen (Mulchen oder Häckseln) oder mähen und das Mähgut von der Fläche abfahren, nicht jedoch vor dem 01.07.
- Gelegentliches (nicht regelmäßiges) Befahren ist möglich.

Für Streifen oder Teilflächen gibt viele verschiedene Varianten!

Variante	Faktor	Breite min/max	Feste Breite	Größe ha	Nutzung möglich?	PSM Dünger
Pufferstreifen	1,5	1/20			(X)	
Waldrandstreifen	1,5	1/10			(X)	
Feldrandstreifen	1,5	1/20				
Stilllegung/Brache	1,0			> 0,1		
Leguminosen	0,7			> 0,1	X	X
AUM-Maßnahmen						
Blühstreifen	1,5	6/12				
Blühflächen	1,0			max 0,25		
Uferrandstreifen	1,5	5/30			(X)	

Ökologische Vorrangflächen 2016 im Kreis Neuss

	Summe ha	%
Relevantes Ackerland	29.144	100%
Summe aller ÖVF	4.976	6,13%
Zwischenfrucht	4424	4,55%
Stilllegung	184	0,63%
Leguminosen	226	0,54%
Randstreifen	62	0,32%

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit !!!**